

Gemeinde Kronau

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Laurentiusstraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB;

- **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 22.11.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Laurentiusstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Laurentiusstraße“ ergibt sich aus dessen Zeichnerischen Teil, in der Fassung vom 11.11.2022.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde Kronau. Es wird durch die Jahnstraße im Osten und die Laurentiusstraße im Süden begrenzt. Im Norden und Westen grenzen gewerbliche und Wohnbauten an. Das Areal liegt im planerischen Innenbereich der Gemeinde.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst das Flurstück Nr. 416 und hat eine Größe von ca. 0,23 ha.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Laurentiusstraße“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Die Gemeinde Kronau beabsichtigt die Entwicklung von Wohngebäuden auf einer Brachfläche im Innenbereich der Gemeinde. Die Notwendigkeit der Planung begründet sich zum einen aus den Bedarfen nach hochwertigem sowie preisgünstigem Wohnraum nahe der Ortsmitte. Zum anderen soll das brachliegende Eckgrundstück in zentraler Lage einer Nutzung zugeführt werden, damit ein Baulückenschluss gelingt und das Ortsbild aufgewertet wird. Die Gemeinde kommt so auch ihrer Pflicht nach, vorrangig eine Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung zu betreiben.

Ziel der Planung ist es, Wohnraum für die verschiedenen Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen zu schaffen und somit ein vielfältiges Angebot an Wohnnutzungen dem Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Jede Person kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Laurentiusstraße“ über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Kronau (Kirrlacher Str. 2, 76709 Kronau) zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten sind Montag – Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und Anlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde <https://www.kronau.de/web/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.php> abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kronau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Kronau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gemeinde Kronau, den 01.12.2022

gez.

Frank Burkard

Bürgermeister